

## 4.

## Dekret an die Stände,

die Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden  
betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 12. November 1917.

Nach dem Gesetz über die Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden vom 20. Februar 1912 ist von der Ständeversammlung die Neuwahl der Mitglieder dieses Ausschusses vorzunehmen, und zwar sind drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus der ersten und drei Mitglieder und drei Stellvertreter aus der zweiten Kammer zu wählen.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw. geben deshalb den getreuen Ständen anheim, diese Wahlen zu veranstalten, den erwählten neuen Ausschuß zur Übernahme der Geschäfte von dem abtretenden Ausschusse zu veranlassen und den Erfolg anzuzeigen.

Wir verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigetan.

Gegeben zu Dresden, den 12. November 1917.

Friedrich August.



v. Seydewitz.